



## Allgemeine Geschäftsbedingungen Železničná spoločnosť Slovensko, a.s.

### 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

- 1.1 **Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Železničná spoločnosť Slovensko, a.s. (ZSSK), weiter nur „AGBs“,** regeln die Grundsätze und Bedingungen der Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsseiten aufgrund einer Bestellung (eines Auftrags), deren Gegenstand die Lieferung von Waren, Dienstleistungen (Bauarbeiten) oder anderen Leistungen durch den Auftragnehmer ist.
- 1.2 **Begriffsbestimmungen:**
  - a. **Auftraggeber** oder **ZSSK** – Železničná spoločnosť Slovensko, a.s. mit Sitz in Rožňavská 1, 832 72 Bratislava, eingetragen in dem Handelsregister des Stadtgerichtes Bratislava III, Abteil: Sa, Einlage Nr. 3497/B, der sich verpflichtet hat, bestellte Ware, Werk (Bauarbeiten), Dienstleistungen oder andere Auftragserfüllungen und Leistungen am vereinbarten Ort zu übernehmen und den vereinbarten Preis zu zahlen.
  - b. **Auftragnehmer** – physische oder juristische Person, die eine Unternehmenstätigkeit in und/oder ausserhalb der Slowakei ausübt und die sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet hat:
    - i. Die bestellte(n) Ware(n) einzeln oder gesamt zu liefern und an den Auftraggeber das Eigentumsrecht zu dieser Ware zu übertragen.
    - ii. Das bestellte Werk (Bauarbeiten) auf eigene Kosten und eigene Gefahr in vereinbartem Zeitraum durchzuführen und zu übergeben.
    - iii. Die bestellte Dienstleistung, Arbeit oder andere bestellten Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung zu liefern und dem Auftraggeber zu übergeben.
  - c. **Preis** – Preis für die Lieferung des Auftragsgegenstands.
  - d. **Auftragserfüllung (Auftragsgegenstand)** – jede Ware, Werk, Dienstleistung, Arbeit oder andere Erfüllung des Auftragsgegenstands zugunsten des Auftraggebers, aufgrund der Bestellung zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer. Soweit durch die Vertragsseiten nicht anders vereinbart wird, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt den Auftrag teilweise zu erfüllen.
  - e. **Bestellung** – Bestellung einer Auftragserfüllung von dem Auftraggeber an den Auftragnehmer, markiert/genannt als „Bestellung“, versehen mit Unterschriften oder Faksimile der Unterschriften der zuständigen Mitarbeiter oder Vorstandsmitglieder der ZSSK.
  - f. **Vertragsseite** – Auftraggeber oder Auftragnehmer, gemeinsam bezeichnet als „Vertragsseiten“.
  - g. **Handelsgesetzbuch** – Gesetz Nr. 513/1991 Kodex Handelsgesetzbuch in seiner geänderten Fassung.
  - h. **Zivilgesetzbuch** – Gesetz Nr. 40/1964 Kodex Zivilgesetzbuch in seiner geänderten Fassung.
  - i. **MwSt.-Gesetz** – Gesetz Nr. 222/2004 Kodex über Mehrwertsteuer in seiner geänderten Fassung.

- j. **Gesetz über elektronische Fakturierung** – Gesetz Nr. 215/2019 Kodex über gesicherte Rechnungsstellung und zentrales Wirtschaftssystem.
- 1.3 Die AGBs sind ausgefertigt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 273 des Handelsgesetzbuches und sind integraler Bestandteil der Bestellung, jedoch haben bestimmte Sonderregelungen in der Bestellung Vorrang vor den AGBs.
- 1.4 Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsseiten gilt als abgeschlossen an dem Tag der Zustellung der schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer an die in der Bestellung genannte E-Mail-Adresse des Auftraggebers. Mit der Bestätigung akzeptiert der Auftragnehmer die in der Bestellung durch den Auftraggeber vorgeschlagenen Bedingungen. Falls der Auftragnehmer innerhalb von drei (3) Werktagen nach ihrer Zustellung die Bestellung schriftlich nicht bestätigt, wird die Bestellung nach Ablauf der genannten Frist von Anfang an storniert.
- 1.5 Die AGBs sind integraler Bestandteil der Bestellung (des Auftrages).

## 2. Preis und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Der Preis ist vereinbart im Sinne des Gesetzes Nr. 18/1996 Kodex über die Preise in seiner geänderten Fassung. Der vereinbarte Preis ist angeführt in der Bestellung, ohne MwSt. und ist festgesetzt für jede Position/Gegenstand, zuzüglich gültige MwSt.
- 2.2 Die angegebenen Preise verstehen sich inklusive aller mit der Erfüllung der Bestellung zusammenhängenden Kosten des Auftragnehmers, vor allem Materialkosten, Manipulationsgebühren im Zusammenhang mit der Beladung und Entladung des Auftragsgegenstands, Versandkosten, Paletten, Beförderung des Auftragsgegenstands an den vereinbarten Lieferort, alle Kosten für die Mechanismen, Materialien, Ausstattung der Baustelle, Schutzmassnahmen für den Fall von widrigen Witterungsverhältnissen etc. In dem Preis sind auch alle betrieblichen Einflüsse sowie alle Kosten berücksichtigt, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftragsgegenstands entstehen. Um eventuelle Zweifel auszuschliessen, gelten die Lieferbedingungen INCOTERMS DDP (Delivered Duty Paid) und daher die Verpflichtung des Auftragnehmers auf eigene Kosten und Verantwortung den Auftragsgegenstand an den vereinbarten Lieferort zu liefern, sowie die Verpflichtung zur Abwicklung des Auftragsgegenstands, was das Zollverfahren betrifft, vor allem zur formellen Abwicklung des Zollverfahrens, Zahlung der Zollgebühren, Steuern sowie weiterer zusammenhängenden Gebühren.
- 2.3 Der Auftraggeber zahlt den vereinbarten Preis an den Auftragnehmer nach der Lieferung des Auftragsgegenstands. Für die Rechnungsausstellung und Bezahlung des Preises muss der Auftragsgegenstand von dem Auftragnehmer gegen Unterzeichnung des Lieferscheins/Übernahmeprotokolls von beiden Vertragsseiten übergeben werden.
- 2.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet den Preis nur gegen eine von dem Auftragnehmer ausgestellte und dem Auftraggeber zugeschickte Rechnung zu zahlen. Die Rechnung muss alle Angaben im Sinne der gültigen Rechtsvorschriften beinhalten, wobei die einzelnen fakturierten Rechnungsposten eindeutig definiert und spezifiziert sein müssen. Bestandteil der Rechnung ist auch die Kopie der Bestellung sowie ein Lieferschein/Übernahmeprotokoll, durch welche die Vertragsseiten die Lieferung bzw. Übernahme des Auftragsgegenstands bestätigen. Sollte die Rechnung die vorgeschriebenen Angaben nicht beinhalten, ist der Auftraggeber berechtigt, die Rechnung an den Auftragnehmer zum Korrigieren zurückzugeben, wobei die neue Fälligkeitsfrist an dem Tag des Einreichens der korrigierten Rechnung beginnt.
- 2.5 Die Rechnung wird ausgestellt und bezahlt in EUR.

- 2.6 Die Zahlungsfrist einzelner Rechnung beträgt 30 (dreissig) Kalendertage ab ihrer Ausstellung. Fällt das Fälligkeitsdatum auf einen Tag am Wochenende oder einen Feiertag, gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Zahlungsfrist.
- 2.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt die Rechnung frühestens an dem Tag auszustellen, an dem der Auftragsgegenstand im Sinne des Punktes 3.1 der AGBs als erfüllt und geliefert gilt. Die Rechnung muss spätestens innerhalb von 15 (fünfzehn) Kalendertagen ab der Unterzeichnung des Lieferscheins/Übernahmeprotokolls, wenn der Sitz des Auftragnehmers in der Slowakei ist bzw. 15 (fünfzehn) Kalendertage ab dem Ende des Kalendermonats, in welchem der Lieferschein/Übernahmeprotokoll unterzeichnet wurde, wenn der Sitz des Auftragnehmers in einem anderen EU-Mitgliedsland ist, ausgestellt werden.
- 2.8 Der Preis gilt als bezahlt an dem Tag, an dem der geschuldete Betrag von dem Bankkonto des Auftraggebers zugunsten des Auftragnehmers abgezogen wurde.
- 2.9 Auftragnehmer mit dem Sitz in der Slowakei verpflichtet sich, auf der ausgestellten Rechnung eine Bankkontonummer, die auf dem Web-Sitz der slowakischen Finanzdirektion (weiter „**Verzeichnis FR SR**“) veröffentlicht ist, anzugeben. Falls der Auftraggeber den Gesamtbetrag der Rechnung auf das in der Rechnung des Auftragnehmers angeführte Bankkonto bezahlt, sich jedoch herausstellt, dass das Bankkonto in dem Verzeichnis FR SR nicht veröffentlicht ist und der Steuerverwalter von dem Auftraggeber eine Haftung für die Mehrwertsteuer fordern wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer als Schadenersatz gegenüber dem Auftraggeber die Mehrwertsteuer in voller Höhe innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen ab der Zustellung der entsprechenden Rechnung an den Auftraggeber zu zahlen. Als Unterlage dazu gilt die Kopie des Beschlusses des Steuerverwalters sowie Beleg/Bestätigung der Zahlung. Der Auftraggeber verpflichtet sich aufgrund der Mitteilungspflicht in Übereinstimmung mit der gültigen Steuergesetzgebung vorzugehen. Der Auftraggeber ist ausserdem berechtigt dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 0,03 % von dem durch den Auftraggeber für den Auftragnehmer bezahlten Betrag für jeden Verzugstag in Rechnung zu stellen, wenn seitens des Auftragnehmers gegenüber dem Steuerverwalter eine Verpflichtung im Sinne des ersten Satzes besteht und der Betrag von dem Auftraggeber für den Auftragnehmer bezahlt wurde. Der Auftragnehmer fällt in Verzug an dem Tag, der dem Tag folgt, an dem der Auftraggeber dem Steuerverwalter des Auftragnehmers den ausstehenden Betrag zahlt, bis zu dem Tag, an dem der entsprechende Betrag von dem Auftragnehmer an den Auftraggeber bezahlt (auf seinem Bankkonto gutgeschrieben) wird. Um eventuelle Zweifel auszuschliessen, beschränkt die Bezahlung der Vertragsstrafe nicht das Recht des Auftraggebers auf Schadenersatz in Folge einer Verletzung von Verpflichtungen im Ausmass der Vertragsstrafe, und zwar im vollen Umfang des entstandenen Schadens (auch über den Rahmen der Vertragsstrafe).
- 2.10 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Forderungen gegenüber dem Auftraggeber an Dritte ohne sein vorherige schriftliche Zustimmung nicht weiterzuleiten.
- 2.11 Die Vertragsseiten nehmen zur Kenntnis, dass die Rechnung auch im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über elektronische Fakturierung ausgestellt und an den Auftraggeber zugestellt werden kann. Solche Rechnung muss alle Angaben im Sinne von § 2 Abs. 2 a) bis m) des genannten Gesetzes beinhalten. Um elektronische Fakturierung anzuwenden, muss der Auftragnehmer mit der ZSSK eine schriftliche Vereinbarung über elektronische Zustellung von Rechnungen in Übereinstimmung mit dem MwSt.-Gesetz abschliessen. Zu diesem Zwecke wendet sich der Auftragnehmer an den Auftraggeber an der E-Mail-Adresse: [ZSSKSeUD@slovakrail.sk](mailto:ZSSKSeUD@slovakrail.sk).

- 2.12 **Sonderregelungen zu dem Preis für die Lieferung eines Werkes (der Bauarbeiten)**, welche Vorrang vor anderen Bestimmungen dieses Artikels der AGBs haben:
- a) Bei einer erforderlichen Erhöhung des in der Bestellung genannten Preises für die Lieferung des Werkes (der Bauarbeiten) im Laufe der Auftragserfüllung, behält sich der Auftraggeber je nach seiner Wahl das Recht vor (i), den Umfang der Bauarbeiten anzupassen, oder (ii) von dem Auftrag ohne Anwendung einer Vertragsstrafe zurückzutreten.
  - b) Eine Erweiterung der Bauarbeiten durch den Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich, wobei der Auftragnehmer die Gründe sowie den voraussichtlichen Ausmass der erforderlichen erweiterten Bauarbeiten definiert und im Rahmen einer Aufzeichnung des Verlaufs der Bauarbeiten aufzeichnet. Im begründeten Fall bestätigt der Auftraggeber die Erhöhung des ursprünglichen Preises oder stellt für die erweiterten Bauarbeiten eine zusätzliche Bestellung aus.

### 3. Lieferbedingungen

- 3.1 Über die Übernahme des erfüllten Auftragsgegenstands wird von den Vertragsseiten nach der Ausübung der im Punkt 3.3 der AGBs genannten Vorgehen ein Lieferschein/Übernahmeprotokoll ausgestellt. Der Lieferschein/Übernahmeprotokoll gilt als Bestätigung der Erfüllung und Lieferung des Auftragsgegenstands. Der Lieferschein/Übernahmeprotokoll muss von den berechtigten Vertretern beider Vertragsseiten unterzeichnet sein.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens an dem Tag der Lieferung des Auftragsgegenstands dem Auftraggeber alle zu der Übernahme und Verwendung des Auftragsgegenstands erforderlichen Dokumente und Unterlagen in Slowakisch zu übergeben.
- 3.3 Der Auftragsgegenstand gilt als geliefert und erfüllt erst nach der Überprüfung seiner Menge, Qualität und Vollständigkeit der Begleitdokumente, der Lieferung am vereinbarten Ort und zu vereinbarter Zeit. Bei einer Abweichung von der Bestellung hat der Auftraggeber das Recht den Auftragsgegenstand abzulehnen bzw. zurückzuweisen. Um eventuelle Zweifel auszuschliessen, gilt, dass der Auftraggeber nicht in Verzug fallen kann, bis der Auftragnehmer seine Verpflichtungen rechtzeitig und vollständig erfüllt.
- 3.4 Der Auftragnehmer erklärt, dass der durch ihn gelieferte Auftragsgegenstand durch Rechte von Dritten nicht belastet ist.
- 3.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftragsgegenstand in Übereinstimmung mit den in der Bestellung definierten Spezifikationen/Angaben sowie mit allen relevanten nationalen und internationalen technischen Normen EN/STN sowie EU-Normen zu liefern.
- 3.6 Das Eigentumsrecht zum Auftragsgegenstand geht von dem Auftragnehmer an den Auftraggeber durch die auf dem Lieferschein/Übernahmeprotokoll bestätigten Übernahme des Auftragsgegenstands über.
- 3.7 **Sonderregelungen zu den Lieferbedingungen von Bauarbeiten und ihre Kontrolle**
  - 3.7.1 Der Auftragnehmer führt das Werk (die Arbeiten) auf eigenes Risiko in Übereinstimmung mit der Bestellung, Anforderungen des Auftraggebers, übergebenen Dokumenten, zustimmenden Beschlüssen des Bauamtes bzw. Baurechtes (sofern ausgestellt), sowie in Übereinstimmung mit der in der Slowakei gültigen nationalen Gesetzgebung, Rechtsvorschriften und Normen aus.
  - 3.7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über die Ausführung des Auftragswerkes eine schriftliche Aufzeichnung, Bautagebuch oder ähnliches zu führen. In diesen Dokumenten sollen alle für den Verlauf der Bauarbeiten relevanten Angaben wie z. B. klimatische Bedingungen, Begründung und Beschreibung von zusätzlichen erweiterten Bauarbeiten,

Beginn und Ende des Auftragswerks, Beseitigung von Mängeln, in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Termin im Sinne des Übergabeverfahrens sowie Anweisungen des Auftraggebers aufgezeichnet werden.

- 3.7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber zur Kontrolle des gefertigten Teils des Auftragswerkes vor seiner Verdeckung – wenn dies gefordert wird - aufzufordern, da es später nicht möglich sein wird, den Zustand des gefertigten Werkteiles zu kontrollieren. Diese Werkteile werden erst dann verdeckt bzw. unzugänglich gemacht, wenn in dem schriftlichen Protokoll oder Bautagebuch positives Ergebnis der Kontrolle vermerkt wird. Den Termin der Übernahme der Bauarbeiten teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig mit.
- 3.7.4 Der Auftraggeber ist bei der Übernahme des Auftragswerks vertreten durch die Person, die in seinem Namen die technische Aufsicht ausübt.
- 3.7.5 Alle Veränderungen/Abweichungen in dem Auftragswerk gegenüber der ursprünglichen Bestellung müssen vorher abgestimmt und genehmigt sein. Dies muss auch in dem Bautagebuch aufgezeichnet sein.
- 3.7.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bauprodukte im Sinne des Gesetzes Nr. 133/2013 Kodex über Bauprodukte in seiner geänderten Fassung zu benutzen, sowie allgemeine technische Bauanforderungen, Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen im Sinne des Gesetzes Nr. 124/2006 einzuhalten, auf dem Baugelände Ordnung zu halten, Umwelt zu schützen, regelmässig Abfall und Unsauberkeiten zu entfernen. Der Lieferant der Bauarbeiten ist verantwortlich für die Instandhaltung der Zufahrtswege, auf welchen das notwendige Material und Mechanismen (Fahrzeuge) gefahren werden. Eventuelle durch die Verletzung der genannten Verpflichtungen entstandenen Schäden zahlt der Auftragnehmer.
- 3.7.7 Bei der Übergabe des Auftragswerks wird von beiden Seiten (Auftraggeber und Auftragnehmer) ein Übergabe- bzw. Übernahmeprotokoll ausgestellt. Dieses wird am letzten Tag des Übergabeverfahrens unterzeichnet. Der Auftragnehmer beseitigt die in dem Protokoll aufgezeichneten Mängel in vereinbartem Termin. Bis zur Beseitigung der Mängel werden seitens des Auftraggebers die Bauarbeiten als nicht abgeschlossen und das Auftragswerk als nicht übergeben betrachtet. Der Auftragnehmer darf bis zur Beseitigung der Mängel keine Rechnung an den Auftraggeber ausstellen.
- 3.7.8 Die Bauarbeiten sind detailliert in den Beilagen zu der Bestellung spezifiziert – durch die Beschreibung, Zeichnungen sowie ggf. Projektdokumentation und detailliertes Budget.

#### **4. Termin und Ort der Erfüllung des Auftragsgegenstands**

- 4.1 Der Termin/die Frist der Erfüllung des Auftragsgegenstands ist in der Bestellung angegeben. Eine Änderung des Termins/der Frist der Erfüllung des Auftragsgegenstands unterliegt schriftlicher Zustimmung der Vertragsseiten.
- 4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Übergabe der Erfüllung des Auftragsgegenstands – der Bauarbeiten - spätestens 5 (fünf) Werktagen vor ihrer Beendigung mitzuteilen.
- 4.3 Der Auftraggeber übernimmt die Erfüllung des Auftragsgegenstands nur an Werktagen zwischen 08:00-14:00 Uhr an dem in der Bestellung vereinbarten Ort, wenn von den Vertragsseiten nicht anders vereinbart wird.
- 4.4 Der Ort der Erfüllung des Auftragsgegenstands und detaillierte Beförderungsangaben sind in der Bestellung angeführt.

## 5. Mängelhaftung

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand in der Menge, Qualität und Ausfertigung im Sinne der Bestellung zu liefern. Andernfalls weist der Auftragsgegenstand Mängel auf und der Auftragnehmer haftet für diese Mängel im Sinne der Bestimmungen der § 422 bis § 428 und § 560 bis § 565 des Handelsgesetzbuches.
- 5.2 Soweit von den Vertragsseiten nicht anders vereinbart wird, gewährt der Auftragnehmer eine Gewährleistung auf die Qualitätsparameter des gelieferten Auftragsgegenstands in Übereinstimmung mit dem Punkt 3.5 der AGBs für 24 (vierundzwanzig) Monate ab dem Tag der Übernahme des Auftragsgegenstands durch den Auftraggeber.
- 5.3 Kommen innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel vor, auf welche sich die Gewährleistung bezieht, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab ihrer Feststellung, spätestens jedoch bis Ende der Gewährleistungsfrist, zu reklamieren.
- 5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Reklamation zu bearbeiten bzw. die Mängel an dem Auftragsgegenstand innerhalb von 30 (dreissig) Kalendertagen nach der schriftlichen Mitteilung des Mangels durch den Auftraggeber zu beseitigen.
- 5.5 Die Gewährleistung wird an folgende Mängel nicht angewandt:
  - a) Mängel, die durch falsche Manipulierung oder falsche Aufbewahrung auf der Seite des Auftraggebers entstanden sind,
  - b) Mängel, die auf externe Ereignisse zurückzuführen sind, wenn diese nicht durch den Auftragnehmer oder Personen, mithilfe welcher der Auftragnehmer seine Bestellungen erfüllt hat, verursacht wurden.
- 5.6 Der Auftraggeber ist (nach eigener Erwägung) berechtigt, einen der folgenden Ansprüche bzw. ihre Kombination geltend zu machen, wobei während der Beseitigung der Mängel die Gewährleistungsfrist im Sinne des Punktes 5.2 nicht läuft:
  - a) Austausch des mangelhaften Auftragsgegenstands gegen einen mangelfreien Auftragsgegenstand,
  - b) Beseitigung der Mängel durch eine Reparatur (soweit reparierbar), durchgeführt von dem Auftragnehmer bzw. auf seine Kosten,
  - c) Lieferung der fehlenden Menge des Auftragsgegenstands,
  - d) Reduzierung des Preises um einen Nachlass, der der Reduzierung des Wertes des Auftragsgegenstands aufgrund der bestehenden Qualitätsmängel entspricht, mindestens jedoch um 10 % des Preises.
- 5.7 Eine schriftliche Reklamation muss folgende Grundangaben beinhalten: (i) Bestellungsnummer, (ii) Datum der Lieferung des Auftragsgegenstands, (iii) Nummer des Lieferscheins/Übernahmeprotokolls, (iv) Rechnungsnummer, (v) Art des gelieferten Auftragsgegenstands, (vi) reklamierte Menge, (vii) Wahl der Anspruchsanwendung – siehe 5.6, (viii) Beschreibung des Mangels und (ix) Vorschlag zur gegenseitigen Auseinandersetzung.
- 5.8 Der Auftragsgegenstand weist vor allem Mängel auf, wenn er den Eigenschaften, dem Ergebnis und Zweck der Bestellung bzw. dem Zweck üblicher Anwendung nicht entspricht, oder wenn er den zuständigen Normen und allgemein verpflichtenden Rechtsvorschriften widerspricht.

5.9 **Sonderregelungen zur Mängelhaftung bei Bauarbeiten und Dienstleistungen** – diese haben Vorrang vor anderen Bestimmungen dieses Artikels:

- a) Der Auftragnehmer haftet für sichtlich mangelhafte Erfüllung des Auftragsgegenstands im vollen Umfang, soweit der Auftraggeber auf eine qualifizierte Art die Reklamation innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen ab der Übergabe der Bauarbeiten oder Dienstleistungen bzw. innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab der Übergabe von Bauarbeiten oder Dienstleistungen bei versteckten Mängeln geltend macht/einreicht.
- b) Der Auftraggeber ist (nach eigener Erwägung) berechtigt, bei mangelhaften Bauarbeiten oder Dienstleistungen einen der folgenden Ansprüche bzw. ihre Kombination geltend zu machen, wobei während der Beseitigung der Mängel die Gewährleistungsfrist im Sinne des Punktes 5.2 nicht läuft:
  - i. Gutschreiben des Rechnungsbetrags für die Ausfertigung des Auftragswerkes/Lieferung der Dienstleistung,
  - ii. Beseitigung der Mängel durch eine Reparatur des Auftragswerkes/der Dienstleistung (soweit reparierbar), durchgeführt von dem Auftragnehmer bzw. auf seine Kosten,
  - iii. Reduzierung des Preises um einen Nachlass, der der Reduzierung des Wertes des Auftragswerkes/der Auftragsdienstleistung entspricht, mindestens jedoch um 10 % des Preises.
  - iv. Lieferung von neuem Auftragswerk/neuer Dienstleistung ohne Mängel.

## 6. Sanktionen

- 6.1 Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist eines der Teile der Auftragserfüllung, ist der Auftraggeber berechtigt von dem Auftragnehmer durch schriftliche Aufforderung eine Sanktion von 0,05 % des Preises des nicht rechtzeitig gelieferten Teiles der Auftragserfüllung für jeden auch angefangenen Verzögerungstag zu fordern, mindestens jedoch 25,- € für jeden auch angefangenen Verzögerungstag, maximal bis zu 10% des Preises des nicht gelieferten Teiles. Der Auftragnehmer ist verpflichtet an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe (Sanktion) innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach dem Erhalt der erwähnten Aufforderung zu zahlen. Das Recht des Auftraggebers auf einen Schadenersatz bleibt dadurch unberührt.
- 6.2 Bei Nichteinhaltung der Frist zur Bearbeitung der Reklamation nach dem Punkt 5.4 seitens des Auftragnehmers ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem Auftraggeber durch eine schriftliche Aufforderung eine Sanktion von 0,05 % des Preises für den reklamierten Teil des Auftragsgegenstands für jeden Verzögerungstag, mindestens jedoch 25,- € für jeden auch angefangenen Verzögerungstag, maximal bis zu 15% des Preises des reklamierten Teiles, zu fordern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet an den Auftraggeber die Vertragsstrafe (Sanktion) innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach dem Erhalt der erwähnten Aufforderung zu zahlen.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug seitens des Auftragsgebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen von dem fakturierten Betrag für jeden Verzögerungstag in der in dem Handelsgesetzbuch definierten Höhe zu fordern.
- 6.4 Soweit der Auftraggeber die Zahlungsfrist nach dem Punkt 2.6 nicht einhält, weil der Auftragnehmer seine Bankkontodaten, die auf der Rechnung angeführt sind, in dem Verzeichnis FR SR im Sinne des gültigen MwSt.-Gesetzes nicht veröffentlicht hat, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Verzugszinsen in Folge eines Zahlungsverzugs.

6.5 Um eventuelle Zweifel auszuschliessen, wird festgestellt, dass auch wenn die Vertragsstrafe bezahlt wurde, der Auftragnehmer weiterhin verpflichtet ist, die Vertragsverpflichtungen im Sinne der Bestellung einzuhalten. Auch wird dadurch das Recht des Auftraggebers auf einen Schadenersatz bei Verletzung der Verpflichtungen seitens des Auftragnehmers im Umfang der Vertragsstrafe, auch über den Rahmen der Höhe der vereinbarten Vertragsstrafe, nicht beschränkt.

## **7. Beendigung des Vertragsverhältnisses**

7.1 Das Vertragsverhältnis erlischt:

7.1.1 Durch mangelfreie Lieferung des Auftragsgegenstands und durch volle Erfüllung von allen in der Bestellung festgesetzten Verpflichtungen, wobei das Vertragsverhältnis nicht früher erlöschen kann, bevor die an die Erfüllung des Auftragsgegenstands gebundenen Fristen ablaufen, vor allem die Gewährleistungsfrist, volle Beseitigung von allen während der Gewährleistungsfrist reklamierten Mängel sowie von allen sich an die Erfüllung des Auftragsgegenstands bindenden Rechten,

7.1.2 Durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsseiten.

7.1.3 Durch einen schriftlichen Rücktritt im Sinne der Punkte 7.2 und 7.3.

7.1.4 Durch schriftliche Kündigung im Sinne des Punktes 7.4.

7.2 Von der Bestellung kann man – ausser den in dem Handelsgesetzbuch genannten Fälle – auch in folgenden Fällen zurücktreten:

7.2.1 Wenn der Auftraggeber oder Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen von der Bestellung mehr als 30 (dreissig) Kalendertage verzögert ist.

7.2.2 Wenn die gelieferte Erfüllung des Auftragsgegenstands die vereinbarten Qualitätsparameter nicht erfüllt, wobei dadurch der Anspruch des Auftraggebers auf eine Vertragsstrafe oder Schadenersatz nicht betroffen ist.

7.3 Der Rücktritt von der Bestellung muss der anderen Vertragsseite schriftlich mitgeteilt werden. Die Wirkungen des Rücktritts erfolgen in dem Moment der Zustellung der anderen Vertragsseite.

7.4 Die Bestellung kann sowohl durch den Auftraggeber als auch durch den Auftragnehmer auch ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigungsfrist von drei Monaten beginnt am ersten Tag des Monats zu laufen, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Kündigung der anderen Vertragsseite zugestellt wurde. Soweit nicht anders vereinbart, verpflichten sich die Vertragsseiten während der Kündigungsfrist zur kontinuierlichen Erfüllung des Vertragsverhältnisses. Um eventuelle Zweifel auszuschliessen, haben sich die Vertragsseiten vereinbart, dass bei einer schriftlichen Kündigung der Bestellung, deren Gegenstand eine einmalige Erfüllung ist, die gegenständliche Erfüllung nicht umgesetzt wird und die Kündigungsfrist laufen wird.

7.5 Als Zustellung (Einreichen) der schriftlichen Mitteilung (Rücktritt von der Bestellung, Kündigung der Bestellung) betrachtet man sowohl (i) schriftliche Zustellung der schriftlichen Mitteilung als Briefsendung, als (ii) auch die Zustellung einer schriftlichen Mitteilung per E-Mail an die in der Bestellung genannte E-Mail-Adresse der Vertragsseite. Für die Validierung der Gültigkeit und Wirksamkeit der gegenständlichen Rechtshandlung reicht eine der genannten Formen.

## **8. Sonderbestimmungen**

8.1 Alle geheimen Informationen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung/des Auftrags von einer der Vertragsseiten der anderen Vertragsseite mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, dürfen ausschliesslich zu Erfüllungszwecken der Bestellung benutzt werden.

- Die Vertragsseiten verpflichten sich alle gegenseitig zugänglich gemachten Informationen streng geheim zu halten und diese vor Missbrauch, Beschädigung, Vernichtung, Entwertung, Verlust oder Entfremdung, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu schützen.
- 8.2 Die Verpflichtung der Vertragsseiten zur Geheimhaltung von Informationen bezieht sich nicht auf die Informationen, welche:
- a) bereits vor der Unterzeichnung der Bestellung veröffentlicht wurden – dies muss durch entsprechende zur Verfügung gestellten Unterlagen erweisbar sein;
  - b) aufgrund von gesetzlichen oder gerichtlichen Auflagen veröffentlicht sein sollen.
- 8.3 Die Vertragsseiten erklären, dass sie in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung, sowie mit dem Gesetz Nr. 18/2018 Kodex über Datenschutz, angemessene technische und organisatorische Massnahmen zur Verarbeitung von persönlichen Daten nur für konkrete Zwecke getroffen haben, mit sorgfältiger Anwendung des Grundsatzes zur Minimalisierung der Benutzung der gewonnenen persönlichen Daten sowie des Ausmasses ihrer Verarbeitung, Aufbewahrungszeit und Zugänglichkeit.
- 8.4 Die Information über den Datenschutz in der ZSSK ist verfügbar für die Vertragspartner, ihre Mitarbeiter und Vertreter auf der Internetseite: <https://www.zssk.sk/ochrana-osobnych-udajov/>. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die betroffenen Personen entsprechend zu informieren.
- 8.5 ZSSK toleriert keine Form von Korruption und verpflichtet sich in Übereinstimmung mit dem genehmigten Antikorruptionsprogramm zu handeln: <https://www.zssk.sk/protikorupcny-program/>. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich mit dem Antikorruptionsprogramm vertraut zu machen und in Übereinstimmung mit ihm vorzugehen.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Die rechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragsseiten, die durch die Bestellung und die AGBs nicht geregelt sind, unterliegen den allgemein geltenden rechtlichen Vorschriften der Slowakischen Republik, vor allem den jeweiligen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und subsidiär den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.
- 9.2 Der Auftragnehmer stimmt der Veröffentlichung der Bestellung auf der Webseite des Auftraggebers zu.
- 9.3 Die Änderung von Bankdaten in der Bestellung obliegt einer schriftlichen Mitteilung der Vertragsseiten, wobei solche Mitteilung von den berechtigten Vertretern der mitteilenden Vertragsseite unterzeichnet werden muss.
- 9.4 Die Wirksamkeit dieser AGBs oder ihrer Teile kann nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung beider Vertragsseiten ausgeschlossen werden.
- 9.5 Die Vertragsseiten haben vereinbart, dass sie alle aus der Umsetzung der Bestellung hervorgehenden Streitigkeiten vorrangig in gegenseitiger Abstimmung lösen wollen. Sollte gegenseitige Vereinbarung nicht erreicht werden können, werden eventuelle Streitigkeiten durch das zuständige Gericht in der Slowakischen Republik endgültig entschieden.
- 9.6 Diese AGBs sind gültig und wirksam ab dem 01.04.2024.